

Der Boulevard ist für E-Roller tabu

Von Mirko Hertrich

Seit einem Monat sind elektrische Tretroller in Deutschland zugelassen. Wie ist Neubrandenburg auf die Ankunft der bis zu 20 km/h schnellen Gefährte vorbereitet?

NEUBRANDENBURG. In Großstädten wie Berlin oder Hamburg gehören sie schon zum Straßenbild. Elektrische Tretroller dürfen in Deutschland seit Mitte Juni benutzt werden. In Neubrandenburg ist von diesem Trend noch wenig zu sehen. Berichte über eine gestiegene Zahl an Unfällen mit Verletzten riefen aber jüngst Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer (CSU) auf den Plan, der die Kommunen in der Pflicht sieht, die Verkehrsregeln auch bei E-Scootern durchzusetzen. Soll also das Neubrandenburger Ordnungsamt im Fall der Fälle stärker eingreifen? Wie sind überhaupt die Regeln, die einzuhalten sind? Und wo dürfen E-Tretroller in der Viertorstadt fahren oder auch nicht?

Beim Ahnden der Ordnungswidrigkeiten von E-Scooter-Fahrern seien dem Ordnungsamt „enge Grenzen“ gesetzt, erläuterte Stadtsprecher Sebastian Welzel auf Nordkurier-Anfrage. Denn Eingriffe in den fließenden



Ein Anblick der auch in Neubrandenburg Realität werden könne: E-Tretroller zwischen Rädern und Autos.

FOTO: JENS KALAENE.

Verkehr seien der Polizei vorbehalten und durch das Ordnungsamt nicht zulässig. Die Kolleginnen und Kollegen werden dem Sprecher zufolge „natürlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ Ordnungswidrigkeiten feststellen und wenn möglich ahnden. „Erfahrungswerte dazu gibt es bisher nicht“, betonte der

Sprecher. Verkehrsverstöße von Fahrern dieser Gefährte seien bisher nicht gemeldet worden.

Elektro-Tretroller dürfen Radwege, Fahrradstraßen und Fahrradstreifen nutzen, das ist bundeseinheitlich so geregelt. Sind diese nicht vorhanden, müssen die bis zu 20 Kilometer pro Stunde

schnellen Gefährte auf die Straße ausweichen, auch außerhalb geschlossener Ortschaften. Gehwege sind ihnen nicht erlaubt. Fußgängerzonen wie der Boulevard dürften dementsprechend nicht befahren werden, hieß es von der Stadt. Der Allgemeine Fahrrad-Club (ADFC) hat allerdings schon Be-

fürchtungen geäußert, dass es durch die E-Scooter noch enger auf den Radwegen der Stadt wird.

Außerdem ist es verboten, zu zweit auf dem Roller zu fahren. Fahrer werden bei Verstößen im Straßenverkehr laut Polizei wie Autofahrer und nicht etwa wie Fahrradfahrer behandelt.

Das betrifft zum Beispiel die Promillegrenzen. Die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h bedeutet, dass die Roller nicht in den Anwendungsbereich der Helmpflicht fallen. Experten raten aber zum Tragen eines Kopfschutzes. Eine Führerschein-Pflicht ist bislang ebenfalls nicht vorgesehen. Das Mindestalter für Fahrer beträgt 14 Jahre. Darüber hinaus muss der Roller verkehrstüchtig sein und eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer haben. Käufer sollten auf diese Vorgaben achten.

E-Scooter sind in den Metropolen bei Touristen sehr beliebt, aber auch bei Pendlern, die sie dann in Bus und Bahnen mitnehmen. Das ist auch in den Fahrzeugen der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe (NVB) eingeschränkt möglich. Die Verkehrsbetriebe erlauben die kostenlose Mitnahme von Elektro-Rollern, wenn sie im geklappten Zustand transportiert werden. „Sie werden dann als Handgepäck betrachtet“, sagte eine Sprecherin. Eventuelle Elektro-Roller-Modelle, die sich nicht zusammenklappen lassen, werden wie Fahrräder betrachtet und nicht transportiert.

Kontakt zum Autor
m.hertrich@nordkurier.de